

## **Graduate Academy der Universität Luzern**

### **Reglement Beiträge für Forschungsaufenthalte im Ausland von Doktorandinnen und Doktoranden**

1. Januar 2021

#### **1. Allgemeines**

##### **Artikel 1 Grundsatz**

Die Graduate Academy der Universität Luzern (GA-UniLu) gewährt Beiträge zur Mobilität für Doktorandinnen und Doktoranden, die sich während des Doktorats im Ausland aufhalten und ihre Doktorarbeit vorantreiben wollen.

##### **Artikel 2 Beitragsdauer und Antritt**

- 2.1 Die Beiträge werden mindestens für sechs und höchstens für zwölf Monate gewährt.
- 2.2 Als frühester Beitragsbeginn ist ein Monat nach dem Bescheid durch die Graduate Academy möglich.
- 2.3 Der Auslandsaufenthalt muss spätestens zwölf Monate nach dem Datum des Bescheids angetreten werden.
- 2.4 Beiträge können nicht rückwirkend vergeben werden.

##### **Artikel 3 Ausländischer Forschungsort**

Mit dem Mobilitätsbeitrag werden den Doktorandinnen und Doktoranden Forschungsaufenthalte an einer Gastinstitution oder mehreren Gastinstitutionen im Ausland finanziert. Die Gastinstitution darf nicht der Ausbildungsstätte entsprechen. Die Gastinstitution sollte auch nicht im Herkunftsland der gesuchstellenden Person liegen; auf Antrag hin können wissenschaftlich begründete Ausnahmen zugelassen werden.

##### **Artikel 4 Schweizer Zustelladresse**

Im Gesuch muss eine schweizerische Zustelladresse angegeben werden, an die sowohl während des Auswahlverfahrens als auch während der Laufzeit des Mobilitätsbeitrags offizielle Mitteilungen zugestellt werden können.

#### **2. Formelle Voraussetzungen**

##### **Artikel 5 Persönliche Voraussetzungen**

Zur Gesuchstellung für Mobilitätsbeiträge berechtigt sind Doktorandinnen und Doktoranden aller Fakultäten und Departemente der Universität Luzern, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie sind zum Zeitpunkt des Eingabetermins mindestens seit zwölf Monaten als Doktorandinnen oder als Doktoranden eingeschrieben.

- b) Sie besitzen das schweizerische Bürgerrecht oder eine gültige Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung, oder sind mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet oder leben in eingetragener Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer.
- c) Falls Sie das schweizerische Bürgerrecht nicht besitzen, müssen Sie zum Zeitpunkt der Gesucheingabe mindestens ein Jahr eine Anstellung in der Schweiz vorweisen können.
- d) Sie bestätigen schriftlich ihre Absicht, nach dem Auslandsaufenthalt das Doktorat an der Universität Luzern fortzusetzen und an dieser zu promovieren.

## **Artikel 6 Sachliche Voraussetzungen**

Gesuche um Mobilitätsbeiträge müssen elektronisch mittels Gesuchformular und allen nötigen Angaben und Beilagen an die GA-UniLu eingereicht werden. Die Gesuche können wahlweise in Deutsch oder in Englisch eingereicht werden.

## **Artikel 7 Einreichemodalitäten**

7.1 Für die Einreichung von Gesuchen werden zwei Termine pro Jahr festgelegt. Die GA-UniLu publiziert die Eingabetermine per Newsletter und auf der Website. Die Ausschreibung kann Bestimmungen enthalten, die dieses Reglement ergänzen.

7.2 Die Dissertationsprojekte und Gesuche sind im Forschungsinformationssystem der Universität Luzern (FIS) zu erfassen und elektronisch einzureichen an die GA-UniLu.

## **3. Gesuchsverfahren**

### **Artikel 8 Evaluation**

8.1 Die GA-UniLu prüft die Gesuche formal.

8.2 Sie leitet die formal korrekten Gesuche an die Forschungskommission der Universität Luzern (FoKo) zur wissenschaftlichen Evaluation weiter.

8.3 Die GA-UniLu legt die Beurteilungskriterien in Konsultation mit der FoKo fest, die als Organ für die wissenschaftliche Evaluation funktioniert.

8.4 Die Evaluation erfolgt ausschliesslich aufgrund der schriftlichen Gesuchsunterlagen.

### **Artikel 9 Beurteilungskriterien**

9.1 Folgende Beurteilungskriterien kommen bei der wissenschaftlichen Evaluation der FoKo zur Anwendung:

- a) die Qualität, Originalität, Aktualität und Realisierbarkeit des Forschungsprojekts;
- b) die akademische Qualifikation der Gesuchstellenden;
- c) die persönliche Eignung der Gesuchstellenden für eine erfolgreiche Promotion und eine wissenschaftliche Karriere;
- d) die Qualität des vorgesehenen Forschungsortes, namentlich die Arbeitsbedingungen und fachlichen Betreuungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, sowie der erhoffte Mobilitätsgewinn.

## **Artikel 10 Bescheide**

Die FoKo reicht die Evaluation der Gesuche mit Empfehlungen zur Annahme bzw. Ablehnung der Gesuche in Form einer Rangfolge an die GA-UniLu weiter. Die GA-UniLu entscheidet abschliessend und erlässt die Bescheide an die Gesuchstellenden.

## **4. Beitragszweck, -höhe und weitere Kosten**

### **Artikel 11 Rechtsfolgen der Zusprache**

11.1 Mit der Zusprache eines Mobilitätsbeitrags werden die Gesuchstellenden zu Beitragsempfängerinnen und -empfängern der GA-UniLu und zu Angestellten der Universität Luzern.

11.2 Die Empfängerinnen und -empfänger setzen den Beitrag ausschliesslich für den Auslandsaufenthalt ein.

### **Artikel 12 Beiträge**

12.1 Die GA-UniLu kann pro Jahr max. CHF 200'000 für Mobilitätsbeiträge an Doktorierende vergeben.

12.2 Die Beitragshöhe beträgt max. CHF 50'000 für zwölf Monate und wird anteilmässig für eine weniger lange Dauer berechnet.

12.3 Der Beitrag deckt Bruttolohnkosten sowie die Reise- und Forschungskosten (z.B. Einschreibegebühren und Tagungskosten). Die Festlegung der Lohnkosten erfolgt in Absprache mit dem Personaldienst der Universität Luzern. Die Reise- und Forschungskosten können max. CHF 4'000 betragen und müssen im Budget separat ausgewiesen werden. Die Reisekosten werden für Hin- und Rückreise an die ausländischen Forschungsorte vergütet.

12.4 Beitragsempfängerinnen und -empfänger mit Kindern, die von ihrem nicht erwerbstätigen Lebenspartner bzw. ihrer nicht erwerbstätigen Lebenspartnerin und/oder Kindern begleitet werden, können die Deckung der zusätzlichen Wohn- und Reisekosten bei der GA-UniLu beantragen.

### **Artikel 13 Weitere Mittel**

13.1 Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben der GA-UniLu über alle finanziellen Mittel, die sie von anderen Organisationen oder Institutionen im Zusammenhang mit dem Forschungsaufenthalt erhalten, schriftlich Auskunft zu geben.

13.2 Zusätzliche finanzielle Mittel können vom Mobilitätsbeitrag abgezogen werden, wenn diese 20% davon übersteigen.

## **5. Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger**

### **Artikel 14 Freigabe und Verfall des Beitrags**

14.1 Der Beitragsbeginn erfolgt gemäss der Angabe im Gesuch und muss nach dem Bescheid der GA-UniLu gegenüber dem Personaldienst der Universität Luzern bestätigt werden durch die Beitragsempfängerinnen und -empfänger.

14.2 Der Beitrag verfällt, wenn der Auslandsaufenthalt nicht erfolgt.

## **Artikel 15 Anstellungsverhältnis an der Universität Luzern und Versicherungen**

15.1 Das Anstellungsverhältnis schliesst die Sozialversicherungen, die Arbeitslosen- und Unfallversicherung ein sowie alle Rechte und Pflichten als Arbeitnehmerinnen und -nehmer an der Universität Luzern.

15.2 Die Beitragsempfängerin und -empfänger und Begleitpersonen sind selber verantwortlich für eine dem Zielort entsprechende Krankenversicherung.

15.3 Bei einer unvorhergesehenen Verhinderung des Auslandsaufenthaltes kann ein Antrag auf Verschiebung des Beginns an die GA-UniLu gestellt werden.

15.4 Im Fall von Krankheit oder Unfall während des Auslandsaufenthaltes kann auf entsprechendes Gesuch an die GA-UniLu hin die Dauer angemessen erhöht werden, sofern die wissenschaftlichen Ziele sonst nicht erreicht werden können.

## **Artikel 16 Änderungen des Forschungsplans oder des Forschungsorts**

Die im Gesuch umschriebenen Forschungsarbeiten (Forschungsplan und Zeitplan) oder der genannte Forschungsort dürfen nach erfolgter Zusage des Mobilitätsbeitrags nur geändert werden, wenn die GA-UniLu einem entsprechenden Gesuch zugestimmt hat.

## **Artikel 17 Verzicht oder vorzeitiger Abbruch**

17.1 Verzichten die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger auf die Mobilitätsbeiträge oder müssen sie ihre Forschungsarbeiten vorzeitig abbrechen, so haben sie die GA-UniLu hierüber zu informieren.

17.2 Das Anstellungsverhältnis tritt bei Verzicht nicht in Kraft. Bei Abbruch des Auslandsaufenthaltes löst sich das Anstellungsverhältnis auf.

## **Artikel 18 Berichterstattung**

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger reichen der GA-UniLu bis spätestens drei Monate nach Ende des Auslandsaufenthaltes ein Schlussberichtsformular und den Bericht ein. Eine Kopie davon geht zuhanden der Betreuungsperson. Der gutgeheissene Schlussbericht gilt als Abschluss des formalen Prozesses.

## **Artikel 19 Missbrauch**

Bei Missbräuchen und Verstössen im Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge und bei wissenschaftlichem Fehlverhalten zieht die Universität Luzern die Empfängerinnen und Empfänger zur Rechenschaft und behält sich rechtliche Schritte vor.

## **Artikel 20 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Luzern, 1. November 2020

Prof. Dr. Alexander Trechsel, Prorektor Forschung, Graduate Academy Universität Luzern